

Regionalforum Unterweser

Bekanntmachung der Förderrichtlinien zur Unterstützung und Durchführung regionaler Kooperationsprojekte

Vom 01.08.2021

Präambel

Das oberste Ziel des Regionalforum Unterweser ist, die Entwicklung des Gesamttraums der Beteiligten zu fördern und dauerhaft zu sichern. In Zeiten, in denen fast alle Bereiche einem ständigen Wandel unterworfen sind, wird es für einzelne Kommunen immer schwieriger, bei wachsendem Kosten- und Leistungsdruck zu bestehen. Eine Lösung kann hier eine engere Kooperation bieten. Dabei steht im Vordergrund, die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern. Gemeinsame Projekte lassen die Region zusammenwachsen und setzen zusätzlich Kräfte frei.

Das Regionalforum Unterweser unterstützt daher regionale Kooperationsprojekte, die zur Weiterentwicklung des Kooperationsraumes beitragen und die Lebensqualität fördern. Mit dem Förderfonds werden regionale Kooperationsprojekte im Gebiet des Regionalforum Unterweser gefördert.

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

Das Regionalforum Unterweser unterstützt regionale Kooperationsprojekte, die zur Weiterentwicklung des Kooperationsraumes des Regionalforum Unterweser beitragen und die Lebensqualität fördern.

Das Regionalforum Unterweser gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO Bremen) bzw. der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO Niedersachsen) Zuwendungen für kleinere regionale Kooperationsprojekte im Gebiet des Regionalforum Unterweser. Zum Gebiet des Regionalforum Unterweser gehören die beiden Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch sowie die Stadt Bremerhaven.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Regionalforum Unterweser, vertreten durch den Vorstand, aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Die Bereiche, in denen die Maßnahmen gefördert werden, richtet sich nach den Arbeitskreisen des Regionalforum Unterweser. Diese sind:

- Soziales / Jugend / Familie / Gesundheit
- Kultur / Bildung
- Umwelt / Klima / Natur / Fairtrade
- Tourismus / Freizeit
- Wirtschaft / Wissenschaft / Wirtschaftsförderung

Bevorzugt werden Projekte mit nachhaltiger und/oder besonderer Bedeutung für die Region.

Die Gestaltung des Projektes in Form eines regionalen Kooperationsprojektes ist obligatorisch. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehören oder Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht sowie Finanzierungen von Reisen und Gruppenfahrten.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen, Kommunen oder anderweitige Institutionen im Gebiet des Regionalforum Unterweser.

Förderfähig sind nur Projekte, die sich für eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Weiterentwicklung einsetzen. Unter regionaler Zusammenarbeit und Weiterentwicklung wird die Summe der Mittel und Maßnahmen verstanden, die die Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen oder Institutionen im Gebiet des Regionalforum Unterweser einsetzen bzw. ergreifen, um eine regional nachhaltige Entwicklung in der Region Unterweser zu fördern.

Sollen Projekte von mehreren Institutionen gemeinsam durchgeführt werden, erfolgt die Zuwendung als Gesamtvorhaben an einen der beteiligten Partner. Die für die übrigen Partner bestimmten Mittel sind vom Antragsteller im Förderantrag (s. Förderantrag Punkt 3.4) sowie im Zuwendungsbescheid als „Zuwendungen zur Weitergabe an Dritte“ entsprechend zu deklarieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung steht im Ermessen des Zuwendungsgebers und richtet sich insbesondere nach den VV Nr. 1 zu § 44 LHO Bremen bzw. VV Nr. 1 zu § 44 LHO Niedersachsen und folgenden darüberhinausgehenden Regelungen:

- Für das jeweilige Projekt liegt ein Förderantrag mit qualifizierter Stellungnahme des jeweiligen Zuwendungsempfängers vor.
- Der Antragsteller legt offen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen oder anderen Dritten abhängig ist.
- Der Zuwendungsempfänger darf mit dem Fördergeld nicht als Hauptzweck eine kommerzielle Gewinnerzielung beabsichtigen. Die Kostenneutralität ist anzustreben. Sollte sich eine Gewinnerzielung ergeben, so ist dies schriftlich mitzuteilen.
- Das Projekt muss unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit über den Zeitraum der Projektförderung hinaus wirksam sein. Dazu zählen Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) auf lokaler / regionaler Ebene.
- Das Projekt soll Öffentlichkeitswirkung entfalten. Hierfür ist der Antragsteller dazu angehalten entsprechende Maßnahmen (bspw. Veröffentlichung einer Pressemitteilung) zu ergreifen und im Nachgang einen Pressespiegel anzufertigen, der auflistet wann und wo über das Projekt berichtet wurde.

5. Art und Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsumfang

Die Zuwendung wird als Projektfinanzierung gewährt.

Sie wird als Teilfinanzierung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen mit einer maximalen Förderung in Höhe von 5.000 Euro und einer Förderquote von maximal 75 %. Mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden. Der Eigenanteil kann sich auch aus Drittmitteln zusammensetzen. Dieser Eigenanteil nebst möglichen Zuwendungen aus Drittmitteln ist in dem Finanzierungsplan, welcher dem Antrag gemäß VV Nr. 3.2.1 zu § 44 LHO Bremen bzw. VV Nr. 3.3.1 zu § 44 LHO Niedersachsen beizufügen ist, auszuweisen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Mittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck und grundsätzlich im Rahmen des für verbindlich erklärten Finanzierungsplanes zu verwenden. Nicht verausgabte Restmittel aus der Zuwendung sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlagefrist des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzuheben ist. Dies gilt vor allem in den unter Nummer 8.2 und 8.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen-Projektförderung genannten Fällen (vgl. 8 ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Bremen bzw. 8 ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Niedersachsen).

5.2 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Förderung von regionalen Kooperationsprojekten als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.3 Bemessungsgrundlage und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind unter anderem:

- Konzeption und Planung,
- Durchführung des Projektes mit den projektbezogenen Sachkosten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- in Ausnahmefällen Personalkosten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ausgaben können auch dann zuwendungsfähig sein, wenn diese durch den Antragsteller gut begründet und durch den Vorstand in einstimmiger Abstimmung bewilligt wurden.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- Investitionskosten, deren Abschreibung über den Projektzeitraum hinausgehen,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Projekte,
- Maßnahmen und Projekte außerhalb des RFU-Gebiets,

- Maßnahmen, die nicht nachhaltig sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ausgaben können auch dann nicht zuwendungsfähig sein, wenn diese durch den Antragsteller nicht gut begründet und durch den Vorstand in einstimmiger Abstimmung abgelehnt wurden.

5.5 Höhe und Dauer

Die Laufzeit der ersten Bewilligung beträgt maximal 12 Monate. Sie kann auf höchstens insgesamt 24 Monate verlängert werden, sofern die Förderziele der Zuwendung nur durch Verlängerung erreicht werden können und sofern die maximale Förderungshöhe von 5.000 € im Erstantrag noch nicht ausgeschöpft wurde.

Im Falle einer Verlängerung der Förderung ist ein Sach- und Finanzbericht 3 Monate vor Abschluss des Projekts als Entwurf vorzulegen, damit die notwendigen Folgeentscheidungen bereits frühzeitig getroffen werden können.

Für eine Verlängerung ist ein formloses Schreiben einschließlich des Sach- und Finanzberichts bei der Geschäftsstelle des Regionalforum Unterweser einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. im Falle einer elektronischen Übermittlung das Datum des Posteingangs.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung aus dem Förderfonds des Regionalforum Unterweser muss schriftlich gestellt werden. Eine Projektbeschreibung (Beschreibung des Vorhabens, Ziel des Projektes) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind entsprechend des dazugehörigen Formblatts zwingend erforderlich. Bei einer intentionellen Förderung ist dem Antrag gemäß VV Nr. 3.2.1 zu § 44 LHO Bremen bzw. VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO Niedersachsen anstelle eines Kosten- und Finanzierungsplans ein Haushalts- und Wirtschaftsplan beizufügen. Änderungen bei der Projektumsetzung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Antrag muss von einem zeichnungsberechtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Der „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung aus Mitteln des Förderfonds des Regionalforum Unterweser (RFU)“ muss mindestens drei Monate vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der

Geschäftsstelle Regionalforum Unterweser,
Barkhausenstr. 22,
27568 Bremerhaven

vorliegen (es gilt das Datum des Poststempels).

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

6.2 Bewilligungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie erfolgt durch den Vorstand des Regionalforum Unterweser. Der Vorstand des Regionalforum Unterweser gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen mit dem Ziel, ihre Bemühungen in der regionalen Zusammenarbeit in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen.

Die Vergabe erfolgt nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel sowie nach den Maßgaben dieser Richtlinie durch einstimmige Abstimmung des Vorstands des Regionalforum Unterweser. Er wird auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel in seinem Gebiet achten. Eine Stellungnahme der Geschäftsstelle ist dem Vergabebescheid beizufügen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller verpflichtet sich, basierend auf dem bei Antragsstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan, einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser Nachweis ist 6 Monate nach Abschluss des Projekts bei der Geschäftsstelle des Regionalforum Unterweser einzureichen. Handelt es sich um eine institutionelle Förderung beträgt die Frist 6 Monate nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres (vgl. 7.1. AnBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Bremen bzw. 7.1. AnBest-I, Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Niedersachsen).

6.4 Rechtliche Hinweise

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO bzw. die VV zu § 44 LHO Niedersachsen sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die gesetzlichen Vorschriften über Mindestlohn sowie Arbeitssicherheit sind vom Zuwendungsempfänger sowie von ihm beauftragten Dritten zu beachten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7 Sonstige Bestimmungen

Der Antragsteller stimmt einer öffentlichkeitswirksamen Übergabe des Förderbetrages zu.

Das Regionalforum Unterweser ist an zentraler Stelle auf allen öffentlichkeitswirksamen Erklärungen / Print- und Onlinemedien (Einladung, Flyer, Pressemitteilungen) als Förderin zu nennen und mit Logo aufzuführen.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht erst dann, wenn der Antragsteller eine schriftliche Zusage zur Förderung des beantragten Projektes erhalten hat.


Der Rechtsweg zur Erlangung der Fördermittel aus dem Förderfonds ist ausgeschlossen.

8 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Der Vorstand des
Regionalforum Unterweser

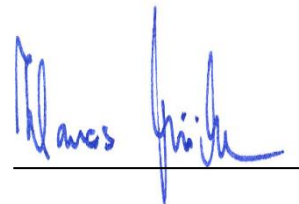
Im Auftrag



Melf Grantz
Seestadt Bremerhaven



Kai-Uwe Bielefeld
Landkreis Cuxhaven



Thomas Brückmann
Landkreis Wesermarsch